



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Kusel
Postfach 12 55
66864 Kusel

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.04.2022

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Telefon |
|----------------------|-------------------|---------|
| Bitte immer angeben! | 18.03.2022 | |
| 3240-0304-22/V1 | 50/144-10 AI II | |
| kp/lmo | | |

**Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkungen
Altenglan, Flurstück 2076 und Bedesbach, Flurstücke 1140 und 1151;
Antragsteller: BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die zwei geplanten Windenergieanlagen wie folgt von Altbergbau betroffen sind:

Der geplante Standort von WEA AI02 wird von dem auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Gustav Adolph" überdeckt.

Der geplante Standort von WEA Be02 wird von den auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Morgenstern", "Gustav Adolph" und "Karl" überdeckt.





Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der vorgenannten erloschenen Bergwerksfelder liegen uns nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Gustav Adolph" und "Morgenstern" liegen uns keine Dokumentationen vor.

Die Grubenbaue des Bergwerkes "Karl" befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Zuwegung der beiden Windenergieanlagen ebenfalls im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Gustav Adolph" liegt.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass in den Gemarkungen Altenglan, Bedesbach und den angrenzenden Gemarkungen neben dem untertägigen Abbau von Steinkohle auch Kalkstein gewonnen wurde. Hierzu liegen uns nur vereinzelte Dokumentationen vor.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise:

Unsere Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt - der Abbau von Kalk unterliegt dem Bundesberggesetz nur, wenn dieser Bodenschatz im Tiefbau gewonnen wird. Die Gewinnung von Steine und Erden steht somit im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion bzgl. des Kalkabbaus in diesem Gebiet.

Es kann somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau bis in die Rede stehenden Gebiete hineinreicht bzw. Abbau vor Anlegung der Grubenbilder erfolgte.



Wir empfehlen vorsorglich für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen, spätestens aber dann, wenn Anzeichen auf Bergbau vorgefunden werden.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Regosolen aus flachem Grussand (Holozän) über Sandschutt aus Sandstein (Karbon bis Rotliegend) vorgesehen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.



Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.



Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Wieber

Anlage(n): - Kostenrechnung

G:\prinz\240304221.docx